

Stadt Porta-Westfalica

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 44 „Zwischen Portastraße und Alte Poststraße“

FFH-Vorprüfung nach § 34 (1) BNatSchG

März 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Lage des Untersuchungsgebietes.....	2
1.3 Beschreibung des Bauvorhabens.....	2
2 FFH-Schutzgebiet Natura 2000.....	4
3 Wirkfaktoren des Bauvorhabens.....	6
4 Kumulative Wirkungen.....	8
5 Vermeidungsmaßnahmen.....	8
6 Auswirkungen auf Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.....	8
7 Fazit.....	9

Planverfasser: **o.9 landschaftsarchitekten bdla**
 Opferstraße 9
 32423 Minden
 Tel.: 0571/97 26 95 99

Bearbeitung: Elvira Paß
 Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Porta-Westfalica plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Zwischen Portastraße und Alte Poststraße“. Die Fläche liegt in ca. 200 m Entfernung zum westlich beginnenden FFH-Gebiet „Wälder bei Porta-Westfalica“, daher ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

1.2 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Barkhausen, der Stadt Porta-Westfalica, Kreis Minden-Lübbecke.

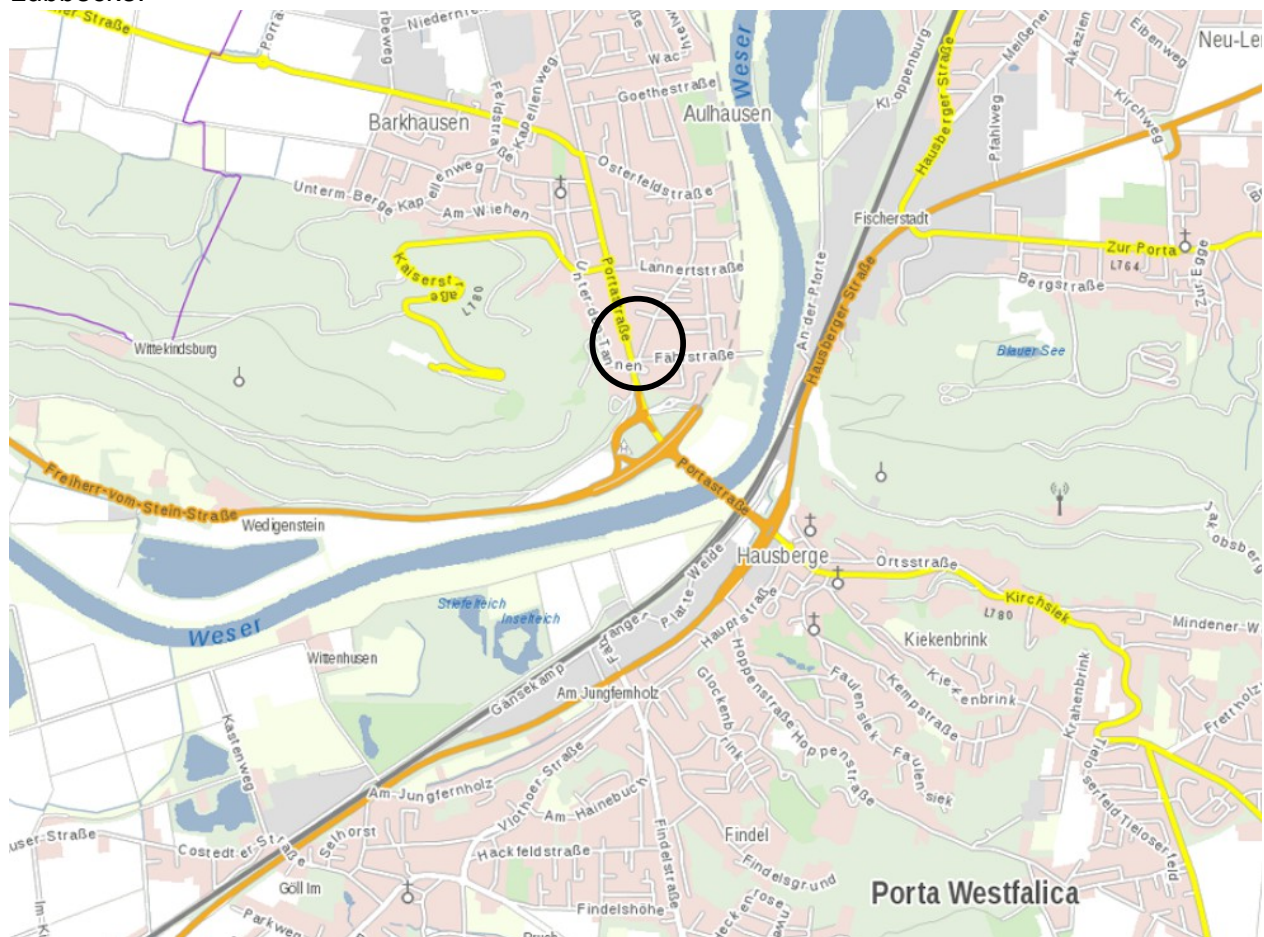


Abb 1: Lage des Untersuchungsgebietes

© Geobasis.nrw

1.3 Beschreibung des Bauvorhabens

Die zur Zeit brach liegende Fläche zwischen *Portastraße* und *Alte Poststraße* ist als Mischgebiet festgesetzt. Das vorhandene Gebäude (ehemals Hotel „Friedenstal“) ist für den Abbruch

vorgesehen. Der vorhandene Gehölzbestand wird, bis auf eine Linde und eine Birke, gerodet. Die Planung beinhaltet den Bau von Mehrfamilienhäusern zur Schaffung von Wohnraum sowie eine gewerbliche Nutzung. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die *Alte Poststraße*. Für die Gewerbefläche kann die bestehende Zufahrt von der *Portastraße* genutzt werden.

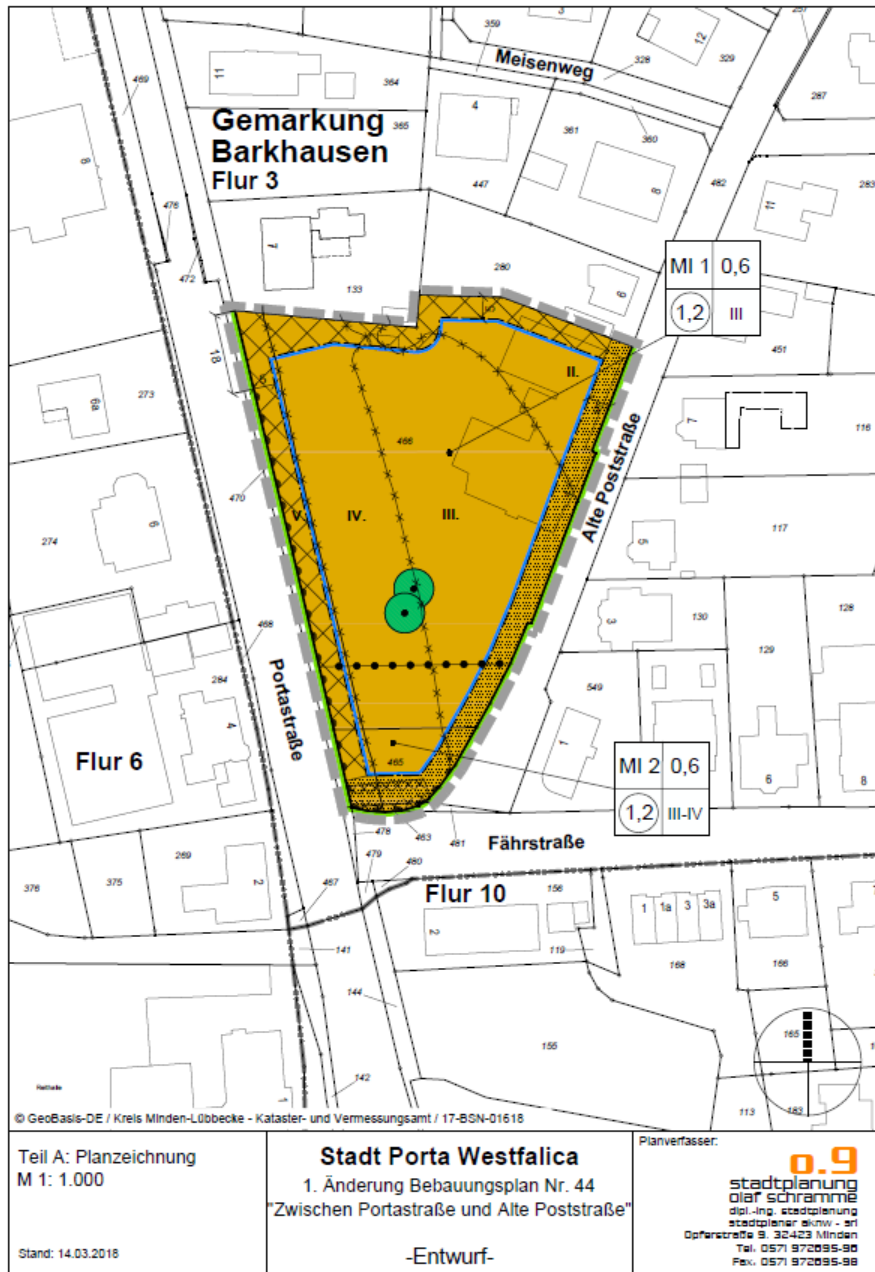


Abb 2: Entwurf B-Plan

o.9 stadtplanung

Durch eine festgesetzte GRZ von 0,6 mit einer möglichen Überschreitung von 50 %, (auf maximal 0,8) kann es zu einer Versiegelung von bis zu 5.017 m² auf einer Gesamtfläche von 6.271 m² kommen. Betroffen sind Grün- und Ruderalflächen sowie mehrere Einzelbäume und Gebüschstrukturen aus überwiegend fremdländischen Ziergehölzen.

2 FFH-Schutzgebiet Natura 2000

Das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ ((Objektkennung DE-3719-301) zeichnet sich durch Vorkommen großflächiger Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder in größtenteils gutem bis z. T. hervorragendem Erhaltungszustand.



Abb 3: Schutzgebiete; rot: FFH-Gebiet grün: LSG

© Geobasis.nrw

Im Wald gelegene Klippen und Steilwände haben im Sand- und Kalkstein zum Teil Höhlen ausgebildet, die Quartiere für international bedeutsame Fledermausarten darstellen. Das gesamte FFH-Gebiet hat eine Flächengröße von 1.472,67 ha. Die hier vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I) und Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen (Anhang I)

<i>FFH-Code</i>	<i>Lebensraumtyp (Anhang I)</i>
8210	Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald
9150	Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
9180*	Schlucht- und Hangmischwald (* Prioritärer Lebensraum)

Tabelle 2: FFH-Tierarten (Anhang II)

<i>FFH-Code</i>	<i>Tierarten (Anhang II)</i>
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
1318	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)

Die aktuellen Gebietsdaten weisen mit dem Biotoptyp „Schlucht- und Hangmischwald“ einen prioritären Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie auf. Prioritäre Lebensraumtypen sind vom vollständigen Verschwinden bedroht. Da ihr Hauptverbreitungsschwerpunkt in Europa liegt, kommt der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für ihren Schutz und Erhalt zu.

Großflächige FFH-Schutzgebiete, wie die „Wälder bei Porta-Westfalica“, setzen sich in der Regel aus einzelnen, besonders schutzwürdigen Biotoptypen zusammen. In der folgenden Karte ist dargestellt, welcher der Lebensraumtypen im Nahbereich zum Untersuchungsgebiet liegt.

Laubbaumarten (AA2), ist FFH-LRT
 Vegetationstyp: Galio odorati-Fagetum typicum (G-FAT):
 Schicht: 1. (obere) Baumschicht:
Fagus sylvatica (subsp. *sylvatica*) (Rotbuche), d / *Fraxinus excelsior* (subsp. *excelsior*) (Esche), fl / *Sorbus torminalis* (Elsbeere), s, RL 10 3S / *Quercus robur* (subsp. *robur*) (Stiel-Eiche), s / *Larix decidua* (subsp. *decidua*) (Europäische Lärche), s
 Schicht: Krautschicht:
Galium odoratum (Waldmeister), I / *Calamagrostis epigejos* (Land-Reitgras), I / *Carex sylvatica* (subsp. *sylvatica*) (Wald-Segge), I / *Mercurialis perennis* (Wald-Bingelkraut), I / *Melica uniflora* (Einblütiges Perlgras), I / *Viola reichenbachiana* (Wald-Veilchen), I / *Anemone nemorosa* (Busch-Windröschen), (aus Altkartierung) / *Urtica dioica* (Grosse Brennessel), I / *Geum urbanum* (Echte Nelkenwurz), I
 Schicht: 1. Strauchschicht:
Rubus sectio Rubus (Brombeere Sa.), fl, RL 10 ? / *Clematis vitalba* (Gemeine Waldrebe), fl



Abb 4: Darstellung des FFH-Lebensraumtyps

Quelle:LANUV NRW

Ca. 200 m süd-westlich des Plangebietes grenzt der im Rahmen der FFH-Kartierung aufgenommene Biotoptyp „Waldmeister-Buchenwald“ (BT-3718-0029-2012) an den Siedlungsbereich.

3 Wirkfaktoren des Bauvorhabens

Die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer, werden in drei Gruppen gegliedert:

- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während der Bauausführung auftreten.
- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den / die Baukörper verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Verkehr und die Unterhaltung der Anlage verursacht werden,

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren	Wirkungen /Emissionen	Auswirkungen auf Lebensraumtypen (Anhang I)	Auswirkungen auf Tierarten (Anhang II)
Einsatz von Maschinen und Baustellenfahrzeugen	Lärm, Abgase, Vibrationen, Lichtbeeinflussung	Keine Auswirkungen, da keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes betroffen sind;	potenzielle, temporäre Störung von im Gebiet jagenden Fledermäusen; Vermehrungsstätten sind nicht betroffen;
Baustelleneinrichtung und Materiallagerflächen	Keine Auswirkungen, da keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes betroffen sind;	Keine Auswirkungen, da keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes betroffen sind;	Keine Auswirkungen, da Ruhe- und Vermehrungsstätten nicht betroffen sind;
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Wirkungen /Emissionen	Auswirkungen auf Lebensraumtypen (Anhang I)	Auswirkungen auf Tierarten (Anhang II)
Versiegelung des Bodens durch Bebauung und Zuwegungen	Verlust der Bodenfunktion auf einer Fläche von ca. 5.000 m ²	Keine Auswirkungen, da keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes betroffen sind;	Keine Auswirkungen, da Ruhe- und Vermehrungsstätten nicht betroffen sind;
Verlust von Gehölzbeständen	Verlust von Einzelbäumen	Keine Auswirkungen, da keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes betroffen sind;	Keine Auswirkungen, da Ruhe- und Vermehrungsstätten nicht betroffen sind; keine Habitatbäume im Plangebiet vorhanden;
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Wirkungen /Emissionen	Auswirkungen auf Lebensraumtypen (Anhang I)	Auswirkungen auf Tierarten (Anhang II)
Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung;	Zusätzliche Beeinflussung durch Licht, Bewegung, Lärm und Abgase	Keine Auswirkungen da keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes betroffen sind;	potenzielle Störung von im Gebiet jagenden oder überfliegenden Vögeln und Fledermäusen; Bereich ist vorbelastet durch Lage im Siedlungsbereich sowie durch den Autoverkehr der Portastraße;

Zur Erläuterung der Tabellenspalte „Auswirkungen auf Tierarten“: Die Strukturen im Plangebiet gehören nicht zu den Lebensraumsprüchen der im Rahmen der FFH-Kartierung im Wiehengebirge festgestellten Fledermausarten des Anhang II. Laut den Angaben des LANUV vermehrt sich die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) bislang außerhalb von NRW. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) nutzt für seine Wochenstuben überwiegend warme Dachböden großer Ge-

bäude, wie z. B. Kirchen und Schlösser. Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) hat ihre Vermehrungsstätten ausschließlich im Wald, auch an Gebäuden im Waldbereich.

4 Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen können aus der Überlagerung von Auswirkungen gleicher Art aus anderen Bauvorhaben entstehen. Dabei können die Auswirkungen einzelner Vorhaben geringfügig sein, sich in Überlagerung mit den Emissionen weiterer Projekte jedoch zu erheblichen Auswirkungen steigern. Auswirkungen dieser Art können für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich zur Zeit keine weiteren Vorhaben geplant sind.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen von FFH-Arten (Anhang II) sowie aller im Plangebiet potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten im Vorfeld auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

1. **Kontrolle der Bäume und baulichen Anlagen auf das Vorhandensein von Brut- und Lebensstätten**

Baumbestand und Gebäude sind vor Fällung und Abriss auf Brut- und Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen zu kontrollieren;

2. **Durchführung der Bauarbeiten in den Tagstunden (Fledermausschutz)**

Durch die Lage des Plangebietes zwischen dem FFH-Gebiet als Lebensstätte und der Weseraue als Nahrungshabitat für viele Vogel- und Fledermausarten, ist ein regelmäßiges Überfliegen des Plangebietes nicht auszuschließen. Es ist sicherzustellen, daß Bauarbeiten ausschließlich in den Tagstunden erfolgen, um unnötige Störungen der geschützten Arten zu vermeiden.

6 Auswirkungen auf Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens „... ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.“ (§ 34 (1) BNatSchG). Die Schutzziele des hier behandelten FFH-Gebietes, „Wälder bei Porta-Westfalica“, konzentrieren sich in erster Linie auf

- Erhalt und Entwicklung der großflächig-zusammenhängenden, naturnahen Waldbiototypen mit ihrer Begleitflora sowie die Erhalt und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung.

- Erhaltung und Förderung der vorkommenden Fledermausarten durch Erhalt des Lebensraumes (z. B. Stollensystem am Jacobsberg) und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse;
- Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung;
- Entwicklung der Jagdgebiete und Nahrungshabitate für die vorkommenden Arten;

Durch die Lage des Plangebietes außerhalb des FFH-Gebietes sowie die geplante Nutzung als Mischgebiet, werden Lebensraumtypen in keiner Weise von dem Vorhaben berührt.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierarten des Gebietes wurden die im Rahmen der FFH-Gebietsausweisung erfolgten Kartierungen aus den Jahren 2010 bis 2013 herangezogen. Dabei wurden im Wiehengebirge die Fledermausarten des Anhangs II Teichfledermaus, Mopsfledermaus und Grosses Mausohr nachgewiesen sowie der ebenfalls bereits in Tabelle 2 gelistete Hirschkäfer. Weitere, nicht im Anhang II aufgeführte, jedoch bei der FFH-Kartierung festgestellte Arten sind die Fransenfledermaus, die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus. Im Plangebiet liegende Brut- und Vermehrungsstätten der Arten des Anhangs II konnten aufgrund abweichender Habitatansprüche weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort wurden keine Nester von potenziellen Brutvögeln und keine Höhlen, Risse oder sich abschälende Rinde als Verstecke für Fledermäuse festgestellt. Allerdings erfolgte die Kontrolle vom Boden aus und stellt daher keine verbindliche Aussage dar. Das Nischen und Öffnungen aufweisende Gebäude sollte vor der Abbruchmaßnahme eingehend auf Brut- und Lebensstätten kontrolliert werden. Für die geplanten Fällmaßnahmen ist das Fällverbot in der Brutzeit vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Für weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten wurde in der Artenschutzprüfung das Messtischblatt (MTB) 3718 Bad Oeynhausen, Quadrant 1 und 3 (LANUV NRW) ausgewertet.

7 Fazit

Durch die Lage des Plangebietes außerhalb des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ (Objektkennung DE-3719-301) sowie die geplante umweltverträgliche Nutzung als Mischgebiet, ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auszuschließen.

Das Plangebiet ist durch die Lage im Siedlungsbereich sowie umliegende Verkehrswege verinselt und von den wertvollen Lebensstätten im Wiehengebirge abgeschnitten. Die Ausstattung des Plangebietes mit potenziellen Brut- oder Vermehrungshabitaten oder auch Nahrungshabitaten steht nicht in Konkurrenz zu den hochwertigen Strukturen des FFH-

Gebietes, sowie den Gehölzbereichen in der nahe gelegenen Weseraue. Eine, wenn auch nur zeitweise Ansiedlung von Anhang II Arten auf der Untersuchungsfläche ist daher nahezu vollständig auszuschließen. Um weitere planungsrelevante Arten, wie z. B. die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus vor einer möglichen Beeinträchtigung zu schützen, ist die Vermeidungsmaßnahme 1: „Kontrolle von Bäumen und Gebäuden auf mögliche Brut- und Vermehrungsstätten“ durchzuführen.

Die störungsintensive Bauphase ist durch planvolles Arbeiten auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken. Dämmerungsaktive Arten wie Fledermäuse und Eulen, werden durch die Vermeidungsmaßnahme 2: „Einhaltung des Nachtarbeitsverbots“ geschützt.

Die Vorhabenfläche hat Bedeutung für Arten, die den Siedlungsraum als Jagdgebiet bzw. als Nahrungshabitat nutzen können. Darunter fallen Gartenvögel, wie Meisen, Amseln, und Haussperling sowie auch planungsrelevante Arten, wie Mehl- und Rauchschwalbe, Eulenarten, wie z. B. Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule und Greifvögel, wie Sperber und Turmfalke. Für diese Arten verkleinert sich ein potenzielles Nahrungshabitat. Durch das Vorhandensein hochwertiger Lebensräume im Nahbereich der Vorhabenfläche ist eine Verschlechterung der Lebensraumqualität nicht gegeben.

Bearbeitung:

Elvira Paß

Minden, den 12.03.2018

